

Wem nützt die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz?

Heinrich Freckmann

Seit 2002 haben bundesweite und Länderbündnisse von Migrantenorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und Flüchtlingslobbygruppen, bisweilen unterstützt durch politische Prominenz, öffentlich für ein Bleiberecht langjährig geduldeter Menschen gekämpft. Die Innenminister der Länder haben sich am 17. November endlich mit dem Beschluss über ein mögliches Bleiberecht gerührt (Beschlusswortlaut auf S. 40). Schon am 13. November hatten sich die Bundesminister Schäuble und Müntefering mit einer Einigung über eine künftige bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung zu Wort gemeldet. Der Beschluss der Innenministerkonferenz muss also als vorläufig betrachtet werden und kommt zunächst vor Inkrafttreten der erwarteten Bleiberechtsregelung zur Anwendung. Die angekündigte gesetzliche Bleiberechtsregelung ermöglicht, dass Betroffenen zunächst eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Auf dieser Grundlage könnte dann eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration tatsächlich gelingen. Über die weitere Ausgestaltung der angekündigten gesetzlichen Regelung ist bis dato noch nichts bekannt. Es ist zu erwarten, dass einige Länder im Bundesratsverfahren versuchen werden, zu verschärfen. Doch schon jetzt ist absehbar, dass sich in Bezug auf Ausschlusskriterien und Zugangsvoraussetzungen das erwartete Gesetz an dem in der IMK beschlossenen Rahmen von Bedingungen und sog. Integrationsleistungen orientieren wird. Der IMK-Beschluss wird inzwischen in den Ländern jeweils als Landeserlass zur Anwendung kommen. In jedem Fall muss in den Ländern ein bis 30.9.07 befristeter Abschiebestopp für alle, die möglicherweise in den Geltungsbereich der Bleiberechtsregelung fallen, erlassen werden. Hier wird es viele Ermessensgrenzfälle geben. Die Flüchtlingsräte haben sich vorgenommen, eine Handreichung zur Bleiberechtsregelung für die Beratungsarbeit zur erarbeiten. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, immer mal wieder die web-Seiten der Flüchtlingsräte und von PRO ASYL zu besuchen (Adressen auf S. 50). Zu empfehlen ist u.E. auch zeitnah Informations- und Schulungsveranstaltungen für geduldete Flüchtlinge und Multiplikatoren zu organisieren. Geeignete ReferentInnen können in den Geschäftsstellen der Flüchtlingsräte erfragt werden. Im Folgenden gibt zunächst Rechtsanwalt Heinrich Freckmann einen ersten Überblick über Zugangskriterien und Zielgruppen der IMK-Bleiberechtsregelung. (Anm. der Redaktion)

Aktuelle Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

Die Innenminister der deutschen Länder haben am 17.11.2006 beschlossen, schon vor der geplanten Gesetzesänderung zugunsten lange in Deutschland lebender geduldeter Ausländer die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen anzuweisen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen oder aber den betroffenen Ausländern die Möglichkeit zu geben, durch Nachweis von Arbeitsplätzen dann die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Wer kann sofort eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Allgemeine Voraussetzungen für alle sind

- hinreichendes Einkommen, um für sich und Familie ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sorgen zu können (Ausnahmen siehe Sonderfälle) – dies ist auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse möglich.
- ausreichend Wohnraum
- Nachweis Schulbesuch für schulpflichtige Kinder; (ggf. Nachweis der Integration in den Kindergarten.)
- Bis 30.09.2007 ausreichende Deutsch-Kenntnisse (Stufe A 2 GERR = einfache sprachliche Verständigung im täglichen Leben)
- Beendigung anhängiger asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren
- Keine Verurteilungen wegen Straftaten (unerheblich bis zu insgesamt 50 Tagessätze sowie bis zu 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können (z.B. unerlaubtes Verlassen Aufenthaltsortes pp).
- kein Vorliegen von Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.
- keine vorsätzlich hinausgezögerte oder behinderte Aufenthaltsbeendigung.
- kein Vorliegen von Ausweisungsgründen gem. §§ 53, 54, 55 I, II 1 – 5, 8 AufenthG.

Personen mit mind. 1 Kind in Schule oder Kindergarten

Die Einreise muss vor dem 18.11.2000 stattgefunden haben. Hierunter fallen auch Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind, wenn Integration zu erwarten ist – unabhängig von der Frage des Aufenthaltes der Eltern (Ziff. 5)

Sonstige Personen

Alle erwachsenen Alleinreisenden müssen vor dem 18.11.1998 eingereist sein.

Wer derzeit kein hinreichendes Erwerbseinkommen erhält:

Bis 30.09.2007 wird Duldung erteilt. Bis dahin können jederzeit ein oder mehrere verbindliche Arbeitsangebote der Ausländerbehörde vorgelegt werden, mit denen Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. (u.U. ist damit zu rechnen, dass zu diesem Datum auch Integrationsleistungen wie Kindergarten- und Schulbesuch oder Spracherwerb belegt werden müssen. Anm. d. Redaktion) Daraufhin wird Aufenthaltserlaubnis erteilt (Diese berechtigt auch zur Arbeitsaufnahme). Unverzüglich danach muss dann die Arbeit auch aufgenommen und das Sozialamt pp hiervon benachrichtigt werden!

Ausnahmen bei der Voraussetzung zur Sicherung des Lebensunterhalts gelten für:

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen, wenn spätere Übernahme beabsichtigt ist.
- Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialhilfe angewiesen und deren Arbeitsaufnahme nach § 10 I 3 SGB II nicht zumutbar ist (wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.)

- Erwerbsunfähige, wenn der Lebensunterhalt pp ohne öffentliche Leistungen gesichert ist – ggf. durch eine Verpflichtungserklärung Dritter!
- Personen, die am 17.11.2006 65 J. oder älter sind, wenn im Herkunftsland keine Familienangehörigen leben, hierzulande aber Kinder, Enkel – und wenn keine öffentlichen Leistungen benötigt werden - ggf. durch Verpflichtungserklärung Dritter!

Hannover, den 18.11.2006

Heinrich Freckmann ist Rechtsanwalt in Hannover

Mit Kirchenasyl zum Bleiberecht?

Fanny Dethloff

Ja. Sie wird kommen, die Bleiberechtsregelung. Ob jetzt bei der Innenministerkonferenz oder wenn sich die Innenminister wieder nicht eins werden, dann etwas später über den Bundestag. Nach Jahren des Rufens „Hiergeblieben!“ wird es einige langjährig geduldete Menschen geben, die darunter fallen. Kirchen, Flüchtlingsunterstützungsorganisationen, ein breites Spektrum der Gesellschaft sind mit langem Atem dafür eingetreten. Nach acht Jahren dürfen geduldete Menschen voraussichtlich bleiben. All die geforderten großzügigeren Öffnungen aber, wird es sicher nicht geben.

Ist jetzt alles gut? Brauchen wir keine Kirchenasyle mehr?

Das wäre doch zu schön. Doch leider sehe ich, wie sehr Menschen auch durch die Bleiberechtsregelung eher ausgeschlossen werden. Wie lange hier lebende, hier geborene Kinder weiter in unsichere Herkunftsländer zurück müssen. Ohne jede Zukunftsaussichten.

Die Kriminalisierung der geduldeten Menschen, ihre mangelnden Beratungsmöglichkeiten, ihre Fehler, die sie am Anfang des Verfahrens vielleicht einmal gemacht haben – all das werden Ausschlusskriterien sein: Landkreisübertritt? Asylverfahren verzögert? Botschaft nicht aufgesucht? - nicht bleiberechtigt.

Hier wird es weiter viel Unterstützung und Überzeugungsarbeit brauchen, um langjährig hier lebenden Menschen endlich zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die Entrechtung von Menschen auf der Flucht geht weiter, die geplanten Änderungen des Zuwanderungsgesetzes lassen Böses erahnen. Der Katalog der Verschärfung des Aufenthaltrechtes ist lang. Und ob dies überhaupt noch mit den EU-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, in Einklang zu bringen ist, scheinen die Koalitionsparteien sich vor dem EU-Menschenrechtsgerichtshof sagen lassen zu wollen. Die Haltungen sind so konträr und verhärtet, die Einzelfälle so weit weg von den Entscheidungsträgern und die Furcht vor Fremden scheint immer schlimmere Ausmaße anzunehmen.

Die irrige Annahme nämlich, man komme dem Rechtsextremismus bei, in dem man die Menschen mit Migrationshintergrund vertreibt, spielt den Neonazis nur in die Fänge.

Fremdenhass, Rassismus ist zutiefst verankert in unserer Gesellschaft und hat z.T. phobische Züge. Hier bleiben Aufklärungsarbeit und Begegnungsarbeit, Dialogangebote und Kulturtreffs, Jugendaktionen und Bildungsangebote die Aufgaben aller in dieser Gesellschaft. Politiker tun gut daran, sich eher an echten Integrationsideen zu beteiligen und diese voran zu bringen, als in Abwehr-, Abschiebe- und Ausgrenzungsideen weiter zu verharren.

Der Druck wächst

Die Unglaubwürdigmachung der Flüchtlinge vom Verfahrensbeginn an, die Abwehrhaltung in allen Amtsstuben wird das engagierte Eintreten von Kirchengemeinden weiter er-

